

STATUTEN DER EDU KANTON BERN

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Art. 1:	Wesen und Zweck	1
	Art. 2:	Name, Sitz und Struktur	1
	Art. 3:	Struktur	1
II. MITGLIEDSCHAFT	Art. 4:	Voraussetzungen	2
	Art. 5:	Aufnahme	2
	Art. 6:	Erlöschen	2
	Art. 7:	Rechte und Pflichten	3
	Art. 8:	Freunde und Gönner	3
III. KANTONALPARTEI	Art. 9:	Die Delegiertenversammlung	4
	Art. 10:	Der Kantonalvorstand	5
	Art. 11:	Das Parteisekretariat	6
	Art. 12:	Die Revisionsstelle	6
	Art. 13:	Die Regionalpartei	6
	Art. 14:	Der Parteitag	7
IV. ORTSPARTEI	Art. 15:	Die Ortspartei	8
V. JUNGPARTEI	Art. 16:	Junge EDU Kanton Bern	9
VI. VERFAHRENSREGELN	Art. 17:	Amtszeiten	9
	Art. 18:	Sitzungen/Verfahren	9
	Art. 19:	Mitgliederadministration	9
	Art. 20:	Zeichnungsberechtigung	9
VII. FINANZEN & SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Art. 21:	Mittelbeschaffung	10
	Art. 22:	Haftung	10
	Art. 23:	Gültigkeit der Statuten	10
	Art. 24:	Übergangsbestimmungen	10
	Art. 25:	Inkraftsetzung	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Wesen und Zweck

PRÄAMBEL

1 Die Eidgenössisch-Demokratische Union des Kantons Bern ist eine politische Partei von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, mit dem Glauben an Gott, den Schöpfer der Welt, an Jesus Christus, den Erlöser alles Erschaffenen, an den Heiligen Geist und die Bibel als das wahre Wort Gottes.

PRINZIPIEN

2 Wir lassen uns von folgenden Prinzipien leiten:

- Wir anerkennen die zehn Gebote Gottes als die beste Grundlage für das Zusammenleben der Menschen (2. Mose 20,1–17)
- Wir nehmen unsere Rechte und Pflichten gegenüber Staat und Behörden wahr, befolgen die Gesetze und setzen uns tatkräftig für das Gemeinwohl ein (Titus 3,1; Römer 13,1–7)
- Wir beten regelmässig für Verantwortliche in Staat und Regierung (1. Timotheus 2,1–4)
- Bei Wort und Tat bedenken wir: Jeder erntet, was er sät. Darum: Gute Saat bringt gute Frucht (Galater 6,7)
- Wir motivieren Christen, ihre politische Mitverantwortung wahrzunehmen (Matthäus 5,13–16)

Art. 2: Name, Sitz und Rechtsstellung

NAMEN

Die Partei führt den Namen

- Eidgenössisch-Demokratische Union des Kantons Bern (EDU Kt. BE)
- Union Démocratique Fédérale du canton de Berne (UDF Ct. BE)

SITZ

Als Kantonalpartei der Eidgenössisch-Demokratischen Union der Schweiz ist sie ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münsingen.

Art. 3: Struktur

GLIEDERUNG

Die Kantonalpartei gliedert sich in Regional- und Ortsparteien sowie in die Junge EDU Kanton Bern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Voraussetzungen

KRITERIEN	1 Mitglied der EDU kann werden, wer - Wesen und Zweck nach Art. 1 sowie die Statuten der EDU anerkennt - bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen - nicht Mitglied einer anderen Partei ist - mindestens 16 Jahre alt ist
PARTEISTUFEN	2 Die erworbene Mitgliedschaft gilt für alle Parteistufen (Bund, Kanton, Gemeinde und Junge EDU). Mitglieder bis zum vollendeten 35. Altersjahr sind auch Mitglieder der Jungen EDU.
BEITRAG	3 Es ist ein jährlicher Mitgliederbeitrag zu entrichten. In begründeten Fällen kann dieser erlassen werden.

Art. 5: Aufnahme

ANTRAG	1 Der Antrag des Bewerbers erfolgt schriftlich oder elektronisch.
AUFNAHME	2 Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der für seinen Wohnort zuständige Vorstand.
WOHNORTS-WECHSEL	3 Bei Wohnortwechsel überträgt sich die Mitgliedschaft auf die zuständige Sektion.

Art. 6: Erlöschen

ERLÖSCHEN	1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Übertritt in eine andere Partei, Tod, Ausschluss oder mehrmalige Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.
FORM	2 Der Austritt ist dem zuständigen Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erklären.
AUSSCHLUSS	3 Parteimitglieder, welche das Ansehen der EDU schädigen, ihren Grundsätzen zuwiderhandeln oder gegen die Statuten verstossen, können nach Anhörung des zuständigen Parteivorstandes vom Kantonalvorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid erfordert eine 2/3-Mehrheit.
SCHLICHTUNG	4 Der Kantonalvorstand führt vorausgehend mit den Betroffenen ein Schlichtungsgespräch.
ENTSCHEID	5 Kann keine Einigung erzielt werden, ist der Ausschlussentscheid allen Beteiligten innert 30 Tagen schriftlich und begründet zu eröffnen.

REKURS 6 Gegen den Entscheid des Kantonalvorstands kann innert 10 Tagen Rekurs eingelegt werden. Die Delegiertenversammlung der EDU Kanton Bern entscheidet abschliessend.

Art. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

RECHTE 1 Die Mitglieder haben innerhalb des statutarischen Rahmens und unter Berücksichtigung des Entscheidungsweges der Parteistufen

- das Mitspracherecht
- das Antragsrecht
- das Stimmrecht
- das Wahlrecht

PFLICHTEN 2 Die Mitglieder haben die Pflicht, sich im Sinne von Art. 1 Abs. 2 einzusetzen und die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 8: Freunde und Gönner

MITARBEIT 1 Parteilose EDU-Freunde und -Gönner, die Wesen und Zweck nach Art. 1 verpflichtet sind, können in der EDU wie folgt tätig sein:

- Teilnahme an der Parteitätigkeit einer Regional- und Ortspartei
- Wählbarkeit in einen Regionalpartei- und Ortsvorstand
- Mitarbeit in EDU-Kommissionen
- Ausüben eines öffentlichen Amtes auf regionaler und kommunaler Ebene

AUSNAHMEN 2 Ausgenommen ist das statutarisch festgelegte Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in parteiinternen Angelegenheiten.

III. KANTONALPARTEI

Art. 9: Die Delegiertenversammlung

ZUSAMMEN- SETZUNG

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Kantonalvorstands
- den Delegierten aus Regional- und Ortsparteien
- Einzelmitgliedern ohne Ortspartei (1 Delegiertenstimme je Ort)
- den Vertretern in den eidg. Räten und im Grossen Rat
- den bernischen Mitgliedern des Bundesvorstands der EDU Schweiz

KONTINGENT

2 Die Ortsparteien wählen bis zu einem Bestand von 20 Mitgliedern je einen Delegierten und für je 20 weitere Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten.

ERSATZ

3 Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Er kann sich durch einen gewählten Ersatz vertreten lassen.

SITZUNGEN

4 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise vor eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen zusammen; ausserordentlicherweise auf Beschluss des Kantonalvorstands, auf Verlangen von fünf Ortsparteien oder einem Fünftel der Delegierten.

AUFGABEN

5 Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- bestimmt den politischen Kurs der Partei und ihre Zielsetzungen
- beschliesst Parolen zu Abstimmungsvorlagen
- beschliesst über die Lancierung von Initiativen und Referenden
- befindet über Anträge an schweizerische Parteiinstanzen
- entscheidet über die Teilnahme an Wahlen
- nominiert die Kandidaten für eidgenössische politische Ämter
- bestätigt die Nominationen der Kandidaten für kantonale Ämter
- wählt die Delegierten der EDU Schweiz
- wählt Kantonalpräsidium, Vizepräsidium, Sekretär der Delegiertenversammlung, Kassier der Kantonalpartei und die Beisitzer, die Mitglieder der Kontrollstelle sowie die Stimmzähler
- wählt die Mitglieder der Regionalparteivorstände
- befindet über den Ausschluss einer Orts- oder Regionalpartei
- genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
- setzt den Mitgliederbeitrag zuhanden der Kantonalpartei und dessen Aufteilung fest
- stimmt über Annahme und Abänderung der Statuten der EDU Kanton Bern ab. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig
- beschliesst über eine allfällige Parteiauflösung oder Parteifusion. Über die Verwendung der Vermögenswerte, der Dokumentation und der Adressdatenbank entscheidet das übergeordnete Parteiorgan

- ANTRÄGE** 6 Anträge sind schriftlich oder elektronisch einzubringen. Sie werden an der nächstmöglichen Delegiertenversammlung behandelt.
- REGELN** 7 Vor Abstimmungen und Wahlen ermitteln die Stimmzähler zuhanden des Protokolls die Anzahl der Stimmberechtigten (Stimmrechtsausweis). Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen und mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, danach das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, falls nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Vornahme verlangt.

Art. 10: Der Kantonalvorstand

- ZUSAMMENSETZUNG** 1 Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretär, Kassier, mindestens je einem Vertreter aus dem Grossen Rat und dem Nationalrat und Beisitzer. Jede Regionalpartei hat Anspruch auf einen Vertreter im Kantonalvorstand.
- AUFGABEN** 2 Dem Kantonalvorstand obliegen folgende Aufgaben: Er
- verfolgt das politische Geschehen im Kanton Bern, vorab im Grossen Rat
 - erarbeitet politische Stellungnahmen
 - vertritt die EDU Kanton Bern in der Öffentlichkeit
 - stellt zuhanden der zuständigen Organe Anträge
 - erteilt Aufträge an die Regionalparteien und überwacht deren Umsetzung
 - setzt Arbeitsgruppen und Kommissionen ein
 - beruft die Delegiertenversammlung ein
 - nominiert die Laienrichter zu Handen der Delegiertenversammlung
 - befindet über die Aufnahme von Ortsparteien
 - beschliesst über Ausschluss von Einzelmitgliedern
 - koordiniert zwischen allen Parteistufen der EDU
 - ist verantwortlich für die finanziellen und administrativen Angelegenheiten der EDU Kanton Bern
 - legt die Arbeitsbedingungen für den Leiter des Parteisekretariates fest
 - genehmigt die formalen Regelungen für das Sekretariatspersonal
 - übernimmt alle nicht anderen Organen zugewiesenen Aufgaben
- 3 Der Kantonalvorstand trifft zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- FINANZ-KOMPETENZ** 4 Ausgabenkompetenz pro Jahr: Kantonalpräsident bis Fr. 3'000.–, Kantonalvorstand bis Fr. 10'000.–.

Art. 11: Das Parteisekretariat

- ALLGEMEIN** 1 Das Parteisekretariat ist in allen Bereichen das ausführende Organ der Partei mit Sitz in Münsingen. Der Kantonalpräsident leitet das Parteisekretariat.
- AUFGABEN** 2 Das Parteisekretariat erledigt die Parteigeschäfte in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonalvorstand. In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere das
- Sicherstellen der Informationen und Verbindungen innerhalb der Kantonalpartei
 - Ausführen der Geschäfte gemäss den Beschlüssen der verschiedenen Parteiorgane
 - Redigieren des Rundbriefs der EDU Kanton Bern
 - Organisieren von Veranstaltungen der Kantonalpartei
- DATENBANK** 3 Das Parteisekretariat führt eine zentrale Mitgliederdatenbank. Es handelt dabei nach den Auflagen des Datenschutzes.
- 4 Das Parteisekretariat übernimmt den zentralen Einzug der Mitgliederbeiträge für alle Parteistufen.

Art. 12: Die Revisionsstelle

- ZUSAMMENSETZUNG** 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kantonalvorstands und Personen, die zur Partei in einem Dienstverhältnis stehen. Die Mitarbeit von Personen, welche nicht EDU-Mitglieder sind, ist möglich.
- AMTSZEIT** 2 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl erfolgt sinngemäss Art. 17.
- GESCHÄFTSJAHR** 3 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- ENTLASTUNG** 4 Die Revisionsstelle prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Kantonalkassiers. Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht, welche die Déchargé erteilen kann.

Art. 13: Die Regionalpartei

- WIRKUNGSKREIS** 1 Die Regionalpartei ist das koordinative Gremium der EDU Kanton Bern. Sie gliedert sich nach den kantonalen Wahlkreisen (Art. 63, PRG).
- STELLUNG** 2 Sie ist dem Kantonalvorstand unterstellt und rechenschaftspflichtig. Innerhalb des Wahlkreises hat die Regionalpartei gegenüber den Ortsparteien Weisungsbefugnis.

- ORGANISATION** 3 Die Regionalpartei besteht aus einem Vorstand als Entscheidungsgremium.
- VORSTAND** 4 Der Vorstand wird aus Parteimitgliedern des Wahlkreises rekrutiert. Er setzt sich zusammen aus: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretär und Beisitzern sowie den Grossräten des Wahlkreises. Auf die regionale Vertretung im Vorstand soll soweit wie möglich Rücksicht genommen werden. Er konstituiert sich selbst. Wahlgremium ist die Delegiertenversammlung der EDU Kanton Bern.
- AUFGABEN** 5 Dem Regionalpartei Vorstand obliegen im betreffenden Wahlkreis folgende Aufgaben: Er
- gründet und betreut die Ortsparteien (regionale Basisarbeit)
 - betreut Mitglieder, Freunde und Gönner aus Gemeinden ohne EDU Ortspartei. Er kann diese Aufgabe an Ortsparteien delegieren
 - stellt Koordination und Information zu den Ortsparteien sicher
 - stellt dem Parteisekretariat die Protokolle zu
 - beschliesst Nominationen für Regierungsstatthalterwahlen
 - nominiert Kandidierende für Grossrats-, Regierungsrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlen zuhanden der kantonalen Delegiertenversammlung
 - wählt ein Mitglied aus dem Vorstand der Regionalpartei als kantonalen Delegierten
 - wählt Mitglieder aus Ortschaften ohne Ortspartei als kantonale Delegierte
 - kann ein Mitglied aus dem Vorstand der Regionalpartei der Delegiertenversammlung zur Wahl in den Kantonalvorstand vorschlagen
 - unterstützt die übergeordneten Parteigremien in ihren politischen Aktionen (z.B. Unterschriftensammlungen, Wahlen, Aktionen usw.)
 - verfolgt das politische Geschehen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit durch Stellungnahmen, Informationsanlässe und Aktionen
- FINANZEN** 6 Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben innerhalb des Wahlkreises werden durch freiwillige Beiträge der Ortsparteien sowie Sammlungen und Spenden sichergestellt. Die Rechnung der Regionalpartei ist in die Buchführung der EDU Kanton Bern integriert. Die Regionalpartei ist für ausgeglichene Finanzen verantwortlich.

Art. 14: Der Parteitag

- ZWECK** Der Parteitag wird auf Beschluss des Kantonalvorstands, auf Verlangen von zehn Ortsparteien oder von 50 Mitgliedern einberufen. Der Parteitag hat Kundgebungscharakter.

IV. ORTSPARTEI

Art. 15: Die Ortspartei

WIRKUNGSKREIS	1 Die Ortspartei ist die Organisation der EDU in der politischen Gemeinde. Ihr Wirkungsbereich umfasst die kommunale Basis- und Politarbeit.
ORGANISATION	2 Die Kantonalpartei anerkennt je politische Gemeinde nur eine Ortspartei. Ausnahmen sind bei zweisprachigen Gemeinden möglich. Mitglieder, Freunde und Gönner aus Gemeinden ohne EDU können sich der benachbarten Ortspartei anschliessen. Eine Ortspartei kann mehrere politische Gemeinden umfassen.
PROGRAMM	3 Die Ortspartei anerkennt die Programme der Kantonalpartei und der EDU Schweiz.
ENTSCHEIDE	4 Die Ortspartei führt mindestens eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand als Entscheidungsgremien.
MITGLIEDER- VERSAMMLUNG	5 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Ortspartei. Sie wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
AUFGABEN	6 Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl des Parteivorstands und der Revisoren, die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie ein allfälliger Auflösungsbeschluss. In diesem Falle fällt das Vermögen der Ortspartei an die Regionalpartei.
VORSTAND	7 Der Ortsvorstand setzt sich mindestens aus Präsidium, Sekretär und Kassier zusammen. Er konstituiert sich selbst.
AUFGABEN	8 Dem Ortsvorstand obliegen folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- führt und koordiniert die Parteiarbeit in der politischen Gemeinde- bereitet parteipolitische Entscheide zuhanden der Mitgliederversammlung vor- betreibt Öffentlichkeitsarbeit- unterstützt die übergeordneten Parteigremien in ihren politischen Aktionen (z.B. Unterschriftensammlungen, Wahlen, Aktionen usw.)- betreut die Mitglieder, Behördenmitglieder, Freunde und Gönner- bereitet die Gemeindewahlen vor- nominiert die Kandidierenden für die Gemeindewahlen- wählt die kantonalen Delegierten gemäss Art. 9 Abs. 2- verfasst den Jahres- und Kassenbericht- setzt Kommissionen und deren Präsidenten ein
REVISIONSSTELLE	9 Die Ortspartei unterhält eine Revisionsstelle.
INFORMATION	10 Die Ortspartei stellt dem kantonalen Parteisekretariat die Protokolle zu.

V. JUNGPARTEI

Art. 16: Junge EDU Kanton Bern

WIRKUNGSKREIS 1 Die Junge EDU Kanton Bern ist eine Organisation für Mitglieder zwischen 16 und 35 Jahren. Sie hat den Status einer Regionalpartei.

VI. VERFAHRENSREGELN

Art. 17: Amtszeiten

AMTSPERIODE Die Amtsperiode der gewählten Vorstände und Delegierten beträgt vier Jahre und beginnt jeweils mit der ersten Delegiertenversammlung im Jahr nach den Nationalratswahlen.

Art. 18: Sitzungen/Verfahren

EINBERUFUNG 1 Sitzungen werden gemäss einem Jahresprogramm, spätestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich durch das Präsidium einberufen. Ausserordentliche Sitzungen können von einem Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums einberufen werden. Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

BESONDERE UMSTÄNDE 2 Sitzungen von Gremien der EDU Kanton Bern können auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden, wenn es die Dringlichkeit erfordert oder andere besondere Umstände vorliegen. Die Teilnahme aller Mitglieder muss gewährleistet sein.

Art. 19: Mitgliederadministration

MUTATIONEN Die Führung einer zentralen Mitgliederdatenbank erfolgt durch die EDU Kanton Bern. Die Adressverwaltung der Empfänger von EDU-Standpunkt und Rundbriefen erfolgt zentral durch das Sekretariat der EDU Schweiz. Das Adressmaterial kann von allen EDU-Gremien beansprucht werden. Die Sekretäre aller Parteistufen melden dem Sekretariat EDU Kanton Bern laufend die Mutationen ihrer Mitglieder und ihrer Vorstände.

Art. 20: Zeichnungsberechtigung

ZEICHNUNG Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien oder mit je einem der übrigen Mitglieder des jeweiligen Vorstands.

VII. FINANZEN & SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21: Mittelbeschaffung

MITTEL- HERKUNFT

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Partei werden durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Sponsoring und Spenden beigebracht. Die EDU Kanton Bern verteilt die Mitgliederbeiträge anteilmässig gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung EDU Kanton Bern.

Art. 22: Haftung

HAFTUNG

Die EDU Kanton Bern, die Regionalparteien, die Ortsparteien sowie die Junge EDU Kanton Bern haften nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23: Gültigkeit der Statuten

GÜLTIGKEIT

Vorliegende Statuten sind verbindlich für die EDU Kanton Bern, die Regionalparteien, die Ortsparteien und die Junge EDU Kanton Bern. Sie müssen stufengerecht genehmigt und übernommen werden.

Art. 24: Übergangsbestimmung

UMSETZUNG

Die vorliegenden Statuten sind innert Jahresfrist von den Parteiorganen umzusetzen und zu genehmigen.

Art. 25: Inkraftsetzung

INKRAFT- SETZUNG

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. September 2005. Sie wurden von der Delegiertenversammlung EDU Kanton Bern am 16. August 2021 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Benjamin Carisch

Die Vizepräsidentin:



Katharina Baumann

Übergeordnete Bestimmungen:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 ff. / Statuten der EDU CH

GENERISCHES MASKULIN

Die verwendete männliche Form gilt auch für das weibliche Geschlecht.



Kontakt:

EDU Kanton Bern

Erlenuweg 17

3110 Münsingen

031 991 40 40

www.edu-be.ch

info@be.edu-schweiz.ch

EDU-Fraktionsausflug 2018
(Allmenalp, Kandersteg)